

Landkreis Saalekreis



DER LANDRAT

Kreisverwaltung Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Gemeinde Schkopau
EINGANG

29. Nov. 2011

zur Bearbeitung

an: *SMI III / IV*

Dezernat III

Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz, Wald- und Forstaufsicht

Gebäude: Domplatz 9

Bearbeiter: Frau Brand

Tel.: 03461 40-1420

Fax: 03461 40-1902

E-Mail: Yvonne.Brand@saalekreis.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
675132-ELA-06-2010

Datum
24.11.2011

Errichtung eines Bootsanlegers im Wallendorfer See bei Löpitz

hier: naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten im LSG „Elster-Luppe-Aue“

Auf der Grundlage Ihres Antrages vom 13.08.2010 erlässt der Landkreis Saalekreis folgenden Bescheid:

I. Befreiung

Der Gemeinde Schkopau wird hiermit eine naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Nr. 4, 5 und 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elster-Luppe-Aue“ erteilt.

Nebenbestimmungen:

1. Diese Befreiung gilt nur für die Errichtung des im Antrag vom 13.08.2010 näher bestimmten Steges an der in der Anlage 1 gekennzeichneten Stelle sowie für die Errichtung eines Weges (max. 1,60 breit, sandgeschlämmte Schotterdecke) in unmittelbarer Verlängerung der vorhandenen Zuwegung zum Strand Löpitz bis zum Steg.
2. Die Befreiung tritt nur in Kraft, wenn zeitgleich zur Baumaßnahme der Röhrriechbestand, der sich im Bereich des zu errichtenden Steges befindet, sowie jeweils 15 Meter rechts und links davon, durch eine geeignete Fachfirma in südöstlich des geplanten Steges gelegene Uferbereiche umgesetzt wird. Zu der Umsetzung ergeht ein gesonderter Bescheid, dessen Regelungen hinsichtlich Ausführungsart und -zeit verbindlich zu beachten sind.
3. Nach Errichtung des Steges und der Umsetzung des Röhrrieches ist der Uferbereich südöstlich des keltischen Baumkreises bis zum Beginn des Inselbereiches durch geeignete Maßnahmen wirksam für jegliche Nutzung zu sperren. Diese Maßnahmen sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sie müssen spätestens im April wirksam werden.
4. Es ist sicher zu stellen, dass die Zufahrt zum Steg ausschließlich über die Zuwegung aus Richtung Löpitz erfolgt. Die Zuwegung aus Richtung Wallendorf ist durch geeignete Maßnahmen für die Nutzung durch KFZ wirksam zu sperren. Die Sperrung muss spätestens mit Abschluss der Errichtung des Steges wirksam werden.

Hausadresse/

Hauptstelle:
Domplatz 9
06217 Merseburg
Tel.: 03461 40-0
Fax: 03461 40-1155
www.saalekreis.de

landkreis@saalekreis.de *)

Nebenstellen mit Bürgerbüro:

Hansering 19
06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345 2043-0
Fax: 0345 2043-380

Kirchplan 1
06268 Querfurt
Tel.: 034771 73797-0
Fax: 034771 73797-33

Öffnungszeiten

für die jeweiligen Ämter
zu erfragen
bei der Information
unter Tel.: 03461 40-0

Termine beim Landrat
nur nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Saalesparkasse
BLZ 800 537 62
Konto 331 000 57 62
Volksbank Halle (Saale)
BLZ 800 937 84
Konto 112 02 80

*) E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

5. Alle Baumaßnahmen und die Umsetzung des Röhrichts dürfen nur im Zeitraum September bis Februar durchgeführt werden.
6. Die Befreiung gilt auch für die Firmen, die durch die Gemeinde mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt werden.
7. Die Befreiung gilt bis Februar 2013.
8. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt vorbehalten.
9. Der Widerruf dieser Befreiung im begründeten Fall bleibt vorbehalten.

II. Kostenentscheidung

Die Befreiung ergeht kostenfrei.

III. Begründung

1. Zur Sachentscheidung

Mit Schreiben vom 13.08.2010 übergab das Ingenieurbüro Broda, Merseburg, im Auftrag des Zweckverbandes „Saale-Elster-Luppe-Aue“ einen Antrag auf Befreiung für die Errichtung eines Steges und einer Zuwegung im Landschaftsschutzgebiet „Elster-Luppe-Aue“ bei Löpitz. Gleichzeitig wurde ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung der Umsetzung des vorhandenen Schilfgürtels zur Gestaltung des Badestrandes im Bereich des geplanten Bootssteiges gestellt. Einzelheiten zu den Vorhaben enthält ein Aktenvermerk zu einer am 18.08.2010 erfolgten Abstimmung zwischen Vertretern des Zweckverbandes und Naturschutzbeauftragten des Landkreises, welcher Bestandteil des Antrages ist. Nach Auflösung des Zweckverbandes mit Wirkung vom 31.12.2010 wurde die Gemeinde Schkopau Gesamtrechtsnachfolgerin. Nach einer Aussetzung des Genehmigungsverfahrens ab September 2010 wird nun durch die Gemeinde Schkopau die endgültige Bescheidung des Antrages verlangt.

Der Bereich, in dem der Steg errichtet werden soll, befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Elster-Luppe-Aue“. Gemäß § 3 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Elster-Luppe-Aue“ vom 19.07.1993, zuletzt geändert per Verordnung vom 10.05.1996 (im Folgenden „LSG-Verordnung“) sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Weiterhin ist es verboten, besondere Lebens- und Zufluchtstätten schutzbedürftiger Pflanzen und Tiere zu beseitigen, Bohrungen jeglicher Art niederzubringen, außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen.

Durch die Errichtung des 40 Meter langen Steges in einem Bereich des Landschaftsschutzgebietes, in dem bisher noch keine wasserseitigen Baulichkeiten vorhanden sind, kommt es zu einer Veränderung des Charakters des Gebietes. Durch die Inanspruchnahme des Uferstreifens werden Lebens- und Zufluchtstätten beseitigt. Zumindest für den Bauzeitraum müssen Fahrzeuge im Gebiet fahren. Für die Gründung des Steges müssen Bohrungen niedergebracht werden. Damit verstößt die Errichtung des Steges und der Zuwegung gegen die Verbote der LSG-Verordnung.

Von den Verboten einer Schutzgebietsverordnung kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, sofern dies

- aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

- die Durchführung der Vorschrift, das heißt in diesem Falle die Durchsetzung der Verbote der LSG-Verordnung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung von den Verboten der LSG-Verordnung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Eine unzumutbare Belastung wäre dann gegeben, wenn eine bisher rechtmäßig ausgeübte Benutzung nicht mehr fortgesetzt werden dürfte oder auf Dauer eingeschränkt werden müsste und hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit des Grundstücks erheblich beschränkt würde oder wenn eine nicht ausgeübte Nutzung unterbunden würde, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks objektiv anbietet und die die Eigentümer sonst uneingeschränkt ausüben könnten. Dies ist hier nicht der Fall. Eine Befreiung aus diesem Grund kommt nicht in Frage.

Als öffentliches Interesse, das den Interessen des Naturschutzes an der Einhaltung der Verbote der LSG-Verordnung gegenüberzustellen ist, ist das Interesse der Gemeinde an der Errichtung eines Badesteges mit Zuwegung zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob dieser Belang die Interessen des Naturschutzes im konkreten Fall überwiegt.

Schutzgegenstand des LSG „Elster-Luppe-Aue“ ist die Vielfalt an charakteristischen Landschafts- und Lebensräumen im Gebiet. Es ist im Bereich Luppenau gekennzeichnet durch den aus einem Restloch des Braunkohlebergbaus entstandenen Wallendorfer See und seinem Umfeld mit Sukzessions- und Aufforstungsflächen auf verschiedensten Substraten, Feuchtbiotopen, Flachwasserbereichen, Inseln und die daran gebundene typische Flora und Fauna. Ziel der Unterschutzstellung als LSG war es, das Gebiet in seinem Erscheinungsbild und seiner charakteristischen Ausstattung sowie seine Eignung für eine ungestörte Erholung in Natur und Landschaft zu erhalten und naturnah zu entwickeln. Der betreffende Uferabschnitt bei Luppenau liegt in Ortsnähe, hat eine Zufahrt und wird bereits zum Baden genutzt. Einzelne Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Beachvolleyballfeld, Keltischer Baumkreis, Bänke) sind bereits vorhanden und werden rege frequentiert. Das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) im Regierungsbezirk Halle (Besch. Der LReg. Vom 24.03.1998) weist den Standorten Luppenau und Burgliebenau die Funktion von Erholungs- und Freizeitbereichen lokaler Bedeutung zu. Die Errichtung des Steges folgt diesen Vorgaben und lenkt gezielt die immer mehr um sich greifende Erholungsnutzung im LSG. Sie dient damit auch den Interessen des Naturschutzes. Durch die Errichtung des Steges wird die Freizeitnutzung im Landschaftsschutzgebiet kanalisiert und an einem der raumordnerisch dafür vorgesehenen Standorte konzentriert. Dem gleichen Ziel dienen auch die geplante Umsetzung des Röhrichts zur Gestaltung des Strandbereiches, die Sperrung des südöstlich angrenzenden Bereiches sowie die Sperrung der Zufahrt aus Richtung Wallendorf zum Löpitzer Strand. Damit werden andere, schützwürdigere Bereiche des LSG entlastet. Die Bauart des Steges entspricht zwei weiteren, schon vorhandenen Stegen am Wallendorfer See. Die Entscheidung für einen Steg gleicher Bauart schont das Landschaftsbild und hält dessen Beeinträchtigung gering.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass, sofern auch die Nebenbestimmungen absprachegemäß eingehalten werden, die Errichtung des Steges an dieser Stelle in Summe nur geringfügige Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes bedingt. Das Interesse der Gemeinde an einer gelenkten Entwicklung der Erholungsbereiche im LSG entsprechend der raumordnerischen Vorgaben überwiegt damit das Interesse des Naturschutzes an der Einhaltung der Verbote der LSG-Verordnung. Die Befreiung kann erteilt werden.

Zu den Nebenbestimmungen:

zu 1.: Die Festlegung der Lage und Bauart des Steges und der Zufahrt erfolgt antragsgemäß und folgt gemeinsamen Festlegungen vom 18.08.2010. Sie sichert die geringst mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Zu 2.: Die Umsetzung des Röhrichts vom zukünftigen Strand in ungestörte Bereiche mindert die Vernichtung dieses wertvollen Lebensraumes und dient der Lenkung der Badenden in die Bereiche, die sich in unmittelbarer Nähe des Steges befinden. Angrenzende wertvolle Bereiche werden dadurch entlastet. Die Festsetzung entspricht den gemeinsamen Festlegungen vom 18.08.2010.

zu 3. und 4.: Durch die Errichtung des Steges und die Gestaltung eines Strandbereiches in unmittelbarer Nähe des Steges wird die Attraktivität dieses Uferbereiches für Erholungssuchende

weiter erhöht. Es ist mit stärkerem Besucherverkehr zu rechnen und damit auch mit zunehmendem Erholungsdruck auf angrenzende Bereiche. Da sich angrenzend an den keltischen Baumkreis ein naturschutzfachlich besonders schutzwürdiger Bereich befindet, muss dieser wirksam vor der Inanspruchnahme durch Erholungssuchende, die nach Errichtung des Steges verstärkt den Strand Löpitz aufsuchen werden, geschützt werden. Die Festsetzung entspricht den gemeinsamen Festlegungen vom 18.08.2010. Die Sperrungen müssen greifen, wenn die Saison beginnt, weil sich sonst Nutzungen etablieren könnten, die schwer rückgängig zu machen wären.

zu 5.: Die Beschränkung des Bauzeitraumes entspricht artenschutzrechtlichen Vorgaben und erfolgt abstimmungsgemäß.

Zu 6.: Die Befristung ist notwendig, weil sich die Entscheidung, ob eine Befreiung erteilt werden kann, auf die Beurteilung des aktuellen Zustandes vor Ort stützt. Gerade in Bergbaufolgegebieten schreitet die Entwicklung schnell voran. Die ständörtlichen Gegebenheiten können sich in kürzester Zeit maßgeblich geändert haben. Sollte sich der Bau über Februar 2013 hinaus verzögern, muss die Zulässigkeit einer Befreiung deshalb neu bewertet werden.

Zu 7.: Der Auflagenvorbehalt ergibt sich aus § 36 Abs.2 Nr.5 VwVfG i.V.m. § 1VwVfG LSA. Er soll sicherstellen, dass weitere Regelungen getroffen werden können, wenn sich dies während der Ausführung der Maßnahme als erforderlich erweisen sollte zur Schonung des Landschaftsschutzgebietes oder besonders bzw. streng geschützter Arten.

Zu 8.: Der Widerrufsvorbehalt ergibt sich aus § 36 Abs.2 Nr.3 VwVfG i.V.m. § 1VwVfG LSA. Er kommt in begründeten Einzelfällen dann in Frage, wenn gegen die gesamte Befreiung oder einzelne Nebenbestimmungen verstoßen wird.

2. Zur Kostenentscheidung

Die Kostenfreiheit des Bescheides beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Saalekreis, 06217 Merseburg, Domplatz 9 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.


Hinweis:

Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden, da der Landkreis den Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz nicht eröffnet hat.

V. Hinweise

Die naturschutzrechtliche Befreiung ergeht ungeachtet der Rechte Dritter. Sie entbindet nicht von der Einhaltung anderer rechtlicher Bestimmungen und der Einholung weiterer, für das Vorhaben notwendiger Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. Insbesondere die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 39 und 44 BNatSchG ist bei der Ausführung der baulichen Maßnahmen eigenverantwortlich sicher zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Jorde
Amtsleiterin

Anlage